



MÜLLABFUHRORDNUNG

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 161/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhofen im Inntal hat aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 161/2021 in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Müllabfuhrordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Oberhofen im Inntal gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 200/2021.
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, welches ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Oberhofen im Inntal
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zur Wertstoffsammelstelle zu bringen sind;
 - d) der Ortsteil Hochried. Die Liegenschaftsbesitzer von Hochried haben ihre Abfälle zum Wegrand beim Haus Hornbach Nr. 6 zu den dafür vorgesehenen Abfuhrzeiten zu verbringen. Die Müllbehälter oder Müllsäcke sind so aufzustellen, dass keine unzumutbare Belästigung erfolgen kann.
Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- (1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
Dies sind:
 - a) Restmülltonnen mit 120 Liter oder 240 Liter
 - b) Restmüllgroßbehälter mit 1100 Liter,
 - c) Tonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle mit 120 LiterDie Tonnen sind mit Transponder und MOBA-Etiketten versehen.
- (2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (=Mindestabgabemenge):
 - a) für den Restmüll 120 Liter pro Einwohner und Jahr.
 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3 Liter pro Einwohner und Woche.
- (3) Die Tonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Behälter für Restmüll werden monatlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
- (5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- (6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
- (7) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d - Hochried - erfolgt monatlich.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll kann jeden Mittwoch von 15:30 bis 18:30 und jeden Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr (ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen) bei der Wertstoffsammelstelle der Gemeinde Oberhofen gegen Gebühr abgegeben werden.
- (2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

Die folgenden getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle können jeden Mittwoch von 15.30 bis 18.30 Uhr und jeden Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr (ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen) bei der Wertstoffsammelstelle der Gemeinde Oberhofen abgegeben werden

- (1) Die **Altstoffe** und **Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette** und **-öle** sowie **Textilien** - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- (2) **Altglas** ist in die in der Wertstoffsammelstelle in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas und Flachglas (Fensterglas, Spiegelglas, etc.) einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- (3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind

- a) über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben bzw.
- b) in den hierfür vorgesehenen Container in der Wertstoffsammelstelle einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- (4) **Altpapier und Kartonagen** sind in der Wertstoffsammelstelle getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- (5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) **Metallverpackungen** sind in der Wertstoffsammelstelle getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.)

b) **Haushaltsschrott** ist in der Wertstoffsammelstelle abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind in der Wertstoffsammelstelle getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) **Speisefette/-öle** sind im Austauschverfahren („ÖLI-Behälter“) in der Wertstoffsammelstelle abzugeben.

(8) **Alttextilien** sind in der Wertstoffsammelstelle in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:**

a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Privatgärten wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.

b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.

c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben

d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

(2) **Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:**

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren. Der Nachweis hat mit allen erforderlichen Beilagen mittels des von der Gemeinde Oberhofen bereit gestellten Formulars zu erfolgen.

Hinweis: Anforderungen an eine fachgerechte Eigenkompostierung sind der Broschüre „Abfallwirtschaft in Tirol“, Seite 34, zu entnehmen. Die Broschüre steht auf der Homepage des Landes unter <https://www.tirol.gv.at/umwelt/abfall/publikationen> zum Download zur Verfügung.

- (5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind in der Wertstoffsammelstelle in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- (2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Verfügungsberechtigten zu erfolgen. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden in den Sommermonaten im Zuge der öffentlichen Müllabfuhr gereinigt.
- (3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 161/2021, bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.Jänner.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberhofen im Inntal vom 09.11.2017, kundgemacht vom 10.11.2017 bis 27.11.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Bürgermeister Jürgen Schreier	<u>Kundmachungsvermerk:</u> Angeschlagen am: 16.12.2022 Abgenommen am: 31.12.2022
---	--



Dieses Dokument wurde von Jürgen Schreier elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 16.12.2022
SID 7DE39D4949EBFD23B984D9

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.oberhofen.tirol.gv.at/amtssignatur